

## Regelungen im Vergleich

	<b>gesetzliche Regelung</b>	<b>Vorsorgeauftrag</b>	<b>Patientenverfügung</b>	<b>Generalvollmacht</b>
Form	-	handschriftlich o. notariell u. Datum	schriftlich u. eigenhändige Unterschrift u. Datum	schriftlich (empfohlen)
Voraussetzungen Erstellung	-	urteilsfähig und volljährig	Urteilsfähigkeit	Urteilsfähigkeit
Tritt in Kraft bei	Urteilsunfähigkeit (bspw. Demenz, Koma, etc.)	Urteilsunfähigkeit plus Verfügung KESB	Urteilsunfähigkeit	immer
Vertreter	Reihenfolge: Ehepartner, Lebenspartnerschaft (Realbeziehung)	ernannter Beauftragter, allenfalls Ersatzbeauftragter	ernannter Beauftragter sofern bezeichnet.	ernannter Beauftragter
Vertretung bezüglich	Vermögenssorge	Personen- und Vermögenssorge	Personensorge, insb. medizinische	Vermögenssorge
Umfang der Vertretung	Rechtshandlungen nur bezüglich Deckung Unterhalt, ordentliche Verwaltung, Einkommen und Vermögen, Nötigenfalls Befugnis Post öffnen.  Restliche Handlungen benötigen Einwilligung KESB  Für die Personensorge ernennt die KESB dann einen Beistand.	umfassend, sofern im Vorsorgeauftrag vorgesehen.	medizinische, religiöse, pflegerische Massnahmen	finanzielle Angelegenheiten

Mindestinhalt	-	Bedingung: Auftrag nur für den Fall der Urteilsunfähigkeit; Namen Beauftragter Umschreibung Aufgaben, allfällige Weisungen	konkrete Anordnung zu bestimmten Massnahmen o. Vertretungsperson	frei, siehe Vorlage
Widerruf	-	jederzeit, solange urteilsfähig	jederzeit, solange urteilsfähig	jederzeit, solange urteilsfähig
Hinterlegungsort	-	Zivilstandsamt nimmt Notiz, Hinterlegungsort selber regeln	Versichertenkarte vermerkt o. im Patientendossier	zu Hause
Bemerkungen				Für Bankverkehr dringend mit jeweiliger Bank abklären. Anerkennung je nach Bank unterschiedlich

copyright by Philipp A. Dubach, MLaw